

Verfassungskunde in der Rekrutenschule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfassungskunde in der Rekrutenschule.

(Von H. in W.)

Zu den Fächern bei den Rekrutenprüfungen gehört als Zweig der Vaterlandskunde die Verfassungskunde; daher muß dieses Fach in der Rekrutenschule betrieben werden. Schon in der siebenten respektiv sechsten Klasse der Primarschule wird hiezu das Fundament gelegt, welches dann in der Rekruten- oder auch Fortbildungsschule allseitig erweitert und ausgebaut wird. Was soll nun in der Rekruten- oder Fortbildungsschule aus der Verfassungskunde durchgenommen und wie soll dieses Fach behandelt werden? In der Schule soll man für das Leben lernen. Durch die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 und durch das Recht der Initiative ist ein Unterricht über die Rechte und Pflichten der Bürger notwendig geworden. Nager sagt daher:

„Wie soll man seine Bürgerpflichten mit Verständnis erfüllen und von seinen Rechten einen nützlichen Gebrauch machen, wenn richtige Begriffe darüber fehlen?“

Der Unterricht in der Verfassungskunde soll den Rekruten von ordentlicher Begabung dahin bringen, daß er die nationalen Einrichtungen, die Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden und ihre Wahlart, die Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger, teilweise auch die Amtsverrichtungen und Befugnisse der Behörden und das Wichtigste über den Staatshaushalt kennt und darüber befriedigende Auskunft geben kann. Ich will durch einige Fragen, die ich der „Wegleitung für die Experten bei den Rekrutenprüfungen“ entnehme, zeigen, — was ungefähr an diesen Prüfungen in der Vaterlandskunde verlangt wird und über was ein ordentlich begabter Schüler Auskunft geben sollte. Die Fragen gehören in den Kreis der Noten 2 und 1:

Was ist die Bundesversammlung?

Welches sind die obersten Behörden der Schweiz?

Welche Behörde gibt in eurem Kanton die Gesetze?

Was sind Sölle?

Welches sind die drei obersten Gewalten des Bundes und welche Behörden haben dieselben?

Was versteht man unter Neutralität?

Durch welche Mittel deckt der Bund (Kanton) seine Ausgaben?

Unter wem steht das Militärwesen der Schweiz und warum?

Was versteht man unter Referendum? (Initiative?)

Kennt mir einige Rechte und Pflichten des Schweizer?

Welche Veränderungen brachte die 1848er Bundesverfassung?

Was versteht man unter rein demokratischer, was unter repräsentativer Verfassung?

Unter welchen Bedingungen genehmigt die Bundesversammlung die kantonalen Verfassungen?

Was sind die Steuern und wozu werden Gemeindegeld- und Staatssteuern verwendet?

Kenne einige Befugnisse des Bundesrates! (Bundesversammlung.)

Jeder Lehrer muß in der Stoffauswahl selbst das Richtige treffen. Das Lehrziel ist von den Verhältnissen abhängig, die Individualität der

Schüler, Ortschaften u. s. w. muß berücksichtigt werden. Ein Lehrer, der in seiner Schule größtenteils Schüler mit zwei und dreijähriger Sekundarschulbildung hat, kann mehr verlangen, als ein solcher mit Schülern, welche nur 6 oder 7 Jahre Primarschule absolviert haben. In allen Verhältnissen muß das Wort: „Alzudiel ist ungesund“ beobachtet werden. Immer ist ein sicheres Wissen und Können die Hauptsache und nicht die Menge und Mannigfaltigkeit des Stoffes. Auch hier nur keine Halbheiten!

Wie soll nun die Verfassungskunde in der Rekrutenschule behandelt werden? Es führen viele Wege nach Rom und auch beim staatskundlichen Unterricht führt mehr als ein Weg zum Ziel. Doch sind auch da die allgemeinen methodischen Grundsätze maßgebend. Als ersten Grundsatz betone ich: Der Unterricht sei anschaulich und interessant. Ein großer Teil der schweizerischen Rekrutenschüler hat in kantonalen Angelegenheiten bereits das Stimmrecht; sie haben von demselben vielleicht anlässlich von Wahlen und Gesetzesabstimmungen schon Gebrauch gemacht; sie müssen Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern bezahlen. Das sind Anknüpfungspunkte für den Unterricht. Anlässlich einer Referendums- oder Initiativbewegung haben sie gesehen, wie der Vater und die ältern Brüder die Bogen unterzeichneten; sie sahen schon Verbauungen an Bächen und Flüssen, größere und kleinere Waldanforstungen, Bodenverbesserungen durch Drainage, sie wirkten bei solchen Arbeiten vielleicht schon mit; alles prächtige konkrete Beispiele, an welche der Unterricht sich anlehnen und weiter bauen kann. Im Unterricht über Staatskunde schreitet man vom Bekannten zum Unbekannten, vom Nahen zum Entfernten, man geht von der Anschauung aus und weckt dadurch beim Schüler das Interesse. „Lust und Lieb zu einem Ding macht jede Müh und Arbeit ring.“ (leicht.) Ist der Unterricht über Verfassungskunde anschaulich, frisch und lebendig, so stellt sich das Interesse und die Aufmerksamkeit beim Schüler schon ein, und der sonst nicht beneidenswerte Rekrutenlehrer muß nicht nur den Bänken dozieren. Nein, die Schüler werden Interesse an der Sache haben und aufmerksam werden sie dem Unterrichte folgen, sie werden darnach trachten die Lehrstoffe, die behandelt werden, möglichst in ihren Geist aufzunehmen und zu ihrem geistigen Eigentume zu machen.

Unterrichte konzentrisch ist ein zweiter Grundsatz im Unterricht über Staatskunde. Geschichte, Geographie und Verfassung sind verwandte Fächer; sie gehören zusammen unter dem Namen Vaterlandskunde. Diese drei Zweige dürfen nicht zu isoliert von einander behandelt werden; man soll sie im Unterricht mit einander verbinden, sie sollen

einander heben und stützen. „Eines soll ins andere greifen, eines durchs andere blüh'n und reifen.“ Wir behandeln z. B. den Kanton Uri und kommen auf die Landsgemeinden und rein demokratische Staatsform zu sprechen; bei Behandlung eines Grenzkantons braucht es einen kleinen Schritt, um über Zölle und zugleich über die übrigen Einnahmen des Bundes zu reden u. s. w. Man soll also konzentrieren, verknüpfen und verbinden, das ist anregend.

Die Kenntnisse über Staatskunde sollen für den Schüler nicht totes Kapital sein, mit welchem er nichts anzufangen weiß; sondern das Wissen soll zum Können werden. Das fordert vom Lehrer: **U n t e r r i c h t e p r a k t i s c h!** Der praktische Unterricht hat die Sicherung des Gelernten im Auge und erreicht sein Ziel durch Beharrlichkeit, Übung und Wiederholung. Die Schüler müssen die Sache richtig erfaßt haben, bevor man im Unterrichte weiter geht. Oberflächliche Arbeit und flüchtiges Weiterreisen rächt sich im spätern Unterrichte. Bei einer Repetition wird man sehen, daß ein großer Teil der Schüler wieder alles vergessen hat. Was man nicht versteht, bleibt auch ein geistiges Eigentum. Ein-tagssfliegen will man doch in der Primar- und auch in der Rekrutenschule nicht züchten. Im spätern Unterrichte greift man wieder auf den frühern zurück und die Schüler eignen sich die Stoffe immer fester an. Durch einige Fragen überzeugt man sich, ob längst behandelte Sachen noch im Geiste der Schüler sitzen, oder ob vielleicht wieder alles verschlungen ist. Auch hier ist die Wiederholung die Mutter der Weisheit.

Was die Lehrform im Unterrichte über Staatskunde anbelangt, so muß jeder Lehrer selbst etwa herausfinden, wie er den jungen Bürgern den Stoff am besten vermittelt. Bald wird er heuristisch (entwickelnd) verfahren und bald akromatisch (vortragend). Dort wird er neue Begriffe aus den dem Schüler innewohnenden Kenntnissen und Anschauungen herausentwickeln; da wird er neue Sachen zuerst einfach vortragen, den Schülern darbieten und hernach durch Beispiele erläutern und erklären. Die heuristische Lehrform fördert hauptsächlich selbständiges Schaffen, große Aufmerksamkeit, geordnetes Denken und genauen sprachlichen Ausdruck; bei der vortragenden ist der Lehrer mehr gebend und der Schüler empfangend, hiebei ist der Vortrag des Lehrers von großer Bedeutung. Derselbe muß frisch, lebendig, kurz, klar, deutlich und möglichst anschaulich sein. Was der Lehrer spricht, hat Bedeutung und Wert für den Unterricht. Nicht Vielreden unterrichtet, sondern Gutreden. Man vermeidet beim Vortrage in der Schule alles Nebensächliche, alle Abschweifungen, nicht daß die Schüler vor vielen Worten die Hauptsache nicht wissen und herausfinden.

Nun zum Schlusse! Ich habe hier in Kürze gezeigt, was ungefähr in der Rekrutenschule aus der Verfassungskunde durchgenommen werden soll und einige methodische Winke gegeben. Die Stoffauswahl und die unterrichtliche Tätigkeit erfordern von jedem Fortbildungslehrer, daß er sich auf die Stunden gewiß vorbereite. Wo eine tüchtige Vorbereitung auf das ganze Pensum und auf jede Stunde fehlt, da ist jede Hoffnung auf einen zweckentsprechenden Unterricht eitel.

Zum Kapitel der Lehrerbefoldungen.

Den Erziehungsratsverhandlungen des Kantons St. Gallen entnehmen wir, daß dem Kantonsrate in nächster November Sitzung ein Gesetzesentwurf betreffend Erhöhung der Minimalansätze der Primarlehrergehalte unterbreitet werde. Wir brauchen nicht zu betonen, wie sehr wir diese Anregung begrüßen. Immerhin will uns hie und da so wie ein Angstgefühl beschleichen, es möchte das St. Galler Volk in seiner Mehrheit vielleicht vorderhand beispielsweise für den edlen und zeitgemäßen Gedanken einer Erhöhung des Minimalgehaltes auf 1500 Fr. noch nicht reif sein. Eine Niederlage in Sachen wäre aber für den Lehrerstand recht und bemühend, in mancher Richtung sogar verhängnisvoll. Ich will nun freilich nicht als Prophet auftreten, da ich ohnehin die Schulfreundlichkeit des St. Galler Volkes, die wahrlich in der Schulsteuerstatistik eine überzeugende Beleuchtung findet, nicht bezweifeln möchte.

Aber mein Bangen darf ich nicht verschweigen, weil ich ein Fiasko des wohlwollenden Anlaufes sehr bedauerte. Daher begrüße ich eine Darlegung vom „St. Galler Volksblatt“ von ganzem Herzen. Es veröffentlicht dieselbe die Gehaltsstatistik nach den einzelnen Bezirken, wie folgt:

Im Talsat haben die 28 Lehrer 1300—2600 Fr. Gehalt. Freie Wohnung oder Wohnungsentuschädigung (400 Fr.).

Rorschach: 30 Lehrer. Gehalt 1300—2600 Fr. und freie Wohnung oder Wohnungsentuschädigung.

Unterrheintal: 42 Lehrer. Gehalt 1300—2000 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—300 Fr.

Obertheintal: 38 Lehrer. Gehalt 1300—1860 Fr., Wohnung event. Entschädigung von 70—300 Fr.

Werdenberg: 43 Lehrer. Gehalt 1300—1500 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 130—250 Fr.

Sargans: 53 Lehrer. Gehalt 1300—1600 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—300 Fr.